



# Aufenthaltsstatus im Asylbereich


 Departement  
 Volkswirtschaft und Inneres  
 Migrationsamt

Sektion Asyl

**Bestätigung für Ausreisepflichtige**

Kant. Ref.: AG ELAR  
 BFM Ref.: N 539 164

Name:   
 Vorname:   
 Geb. datum:   
 Nationalität: 



Die obgenannte Person hat keine Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz. Sie ist zur sofortigen Ausreise verpflichtet. Jegliche Erwerbstätigkeit ist untersagt.

Aarau, 20.05.2010 *J. S. [Signature]*

M<sup>3</sup>9750



CHEAA1000011

**NEUER AUSLÄNDERAUSWEIS  
 IM KREDITKARTENFORMAT**

**NICOLAS**

22.10.2008

Zürich ZH, 22.07.2008

Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Familiennachzug  
 ohne Erwerbstätigkeit

*Specimen*



- Asylverfahren: N-Ausweis (blaue Hülle)
- Anerkannte Flüchtlinge: B-Ausweis (ID-Karte)
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge: F-Ausweis (blaue Hülle)
- Vorläufig aufgenommene Ausländer: F-Ausweis (blaue Hülle)
- Abgewiesene Asylsuchende, ausreisepflichtig Personen:  
gelbe Bestätigung



## N-Ausweis

- Stehen im Asylverfahren
- Recht auf Anwesenheit
- kein Familiennachzug
- Unterbringung in Asylunterkunft
- Sozialhilfestatus: Pers. unter 6 Jahre 5.-/Tag, Pers. 6-16 Jahre 8.-/Tag Pers. ü. 16 Jahre 10.-/Tag
- Krankenversichert
- 3-6 monatiges Arbeitsverbot, danach nur mit Bewilligung
- Recht auf Einschulung Kinder



## Anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis)

- Gesuch wurde positiv entschieden
- Ordentliche Aufenthaltsbewilligung
- Sofortiger Anspruch auf Familiennachzug
- Sobald in einer eigenen Wohnung: Sozialhilfe nach SKOS Richtlinien
- Krankenversichert
- Recht auf Stipendien, dürfen Erwerbsarbeit nachgehen
- Integrationsleistungen
- Auslandsreisen möglich



## Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-Ausweis)

- erfüllen Flüchtlingseigenschaft, erhalten aber kein Asyl, weil Asylausschlussgründe nicht gegeben sind
- Familiennachzug frühestens nach 3 Jahren möglich
- Sozialhilfestatus gleich wie anerkannt Flüchtlinge
- Umwandlung in B-Ausweis möglich nach 5 Jahren



## Vorläufig aufgenommene Ausländer\_innen (Ausweis F)

- Asylgesuch negativ entschieden, jedoch Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich
- Familiennachzug nach frühestens 3 Jahren möglich
- Dürfen Erwerbsarbeit nachgehen, diese ist Bewilligungspflichtig
- Sozialhilfestatus: gleich wie Asylsuchende, kein Anrecht auf Sozialhilfe gemäss SKOS
- Umwandlung in B-Bewilligung nach 5 Jahren möglich (Härtefallregelung)



## Abgewiesene Asylsuchende, ausreisepflichtige Personen

- Asylgesuch negativ entschieden oder wurde nicht darauf eingegangen, keine Wegweisungshindernisse
- Personen müssen die Schweiz verlassen ansonsten droht eine Ausschaffung
- Kein Recht auf Familiennachzug, kein Recht auf Arbeit
- Nothilfe 7.50/Tag bei allen (auch bei Kindern)



**CARITAS** Aargau

**Wir helfen Menschen**

# Caritas Aargau

- Sozial- und Schuldenberatung
- **Sozialberatung für Asylsuchende**
- **Flüchtlingsberatung**
- Caritas Markt, Kulturlegi, Caritas Secondhand
- Projekte im Bereich Bildung und Integration
- Freiwilligenarbeit